



Beschwerdeverfahren

Hauptgründe für eine Beschwerde

- Verletzung der Patientenrechte (z.B. Behandlung des Patienten ohne freiwillige Einwilligung und umfassende Aufklärung, Verweigerung des Zugangs zu oder der Übermittlung von Patientendossiers, ...);
- Fehlverhalten einer Gesundheitsfachperson (z.B. der Nichteinhaltung der medizinischen Richtlinien);
- Fehldiagnose oder Fehlverhalten innerhalb einer medizinischen Institution.

Möglichkeiten der Mediation und Rechtsmitteln



Kontaktaufnahme mit der betreffenden Gesundheitsfachperson oder Einrichtung

Beschwerdeführer/Kläger Patienten, Klienten von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Mitarbeitende der Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen.

Ziel Dialog schaffen mit dem Ziel eine Lösung zu finden

Kontakt Betreffende Fachperson
Direktion der betreffenden Einrichtung
Mediationsinstanzen, die der Einrichtung zugeordnet sind (z.B. [Mediatoren der Walliser Ärztesgesellschaft](#), [Anlaufstelle für Anliegen der Walliser Spitäler](#))

Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen

Beschwerdeführer Patienten, Klienten von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Mitarbeitende der Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen, anonyme Hinweisgeber.

Ziel Eine angepasste Mediation oder Beschwerde finden.

Kontakt Leiter der Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen
www.ombudsman-vs.ch

Verwaltungs-/Disziplinarbeschwerde

Beschwerdeführer Patienten, Bewohner von Gesundheitsinstitutionen, Mitarbeitende der Gesundheitsinstitutionen. Die Verwaltungs-beschwerde muss grundsätzlich schriftlich bei der Dienststelle für Gesundheitswesen eingereicht werden.

Ziel Meldung eines Fehlverhaltens einer Gesundheitsfachperson, welches mit einer Disziplinar-massnahme bestraft werden kann (Verwarnung, Rüge, Bussgeld, zeitlich beschränktes oder definitives Berufsausübungsverbot).

Ausführung Die Disziplinar-massnahmen werden vom zuständigen Departement auf Vorschlag der Dienststelle für Gesundheitswesen und auf Vormeinung der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe (BAKGB) erlassen. Gegen die ausgesprochenen Sanktionen kann beim Staatsrat und anschliessend beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden. Gleichzeitig zu den Verwaltungsbeschwerden trifft das Departement alle nötigen Massnahmen, insbesondere vorsorgliche Massnahmen, um Gefahren oder Gesetzeswidrigkeiten zu beseitigen.

Kontakt Beschwerdestelle, Dienststelle für Gesundheitswesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sitten, SSP-BDP-BS@admin.vs.ch

Zivilklage

Beschwerdeführer Patienten, sowie alle Personen an welchen vermeintlich eine unrechtmässige (medizinische) Handlung durchgeführt wurde oder eine (medizinische) Handlung unterlassen wurde. Die Zivilklage wird in der Regel durch einen Anwalt beim Kantonsgericht eingereicht.

Ziel Schadensersatzleistung und/oder moralische Genugtuung.

Kontakt Zuständiges kantonales Zivilgericht, ggf. gleichzeitig mit Strafanzeige.

Beschwerde oder Strafanzeige

Beschwerdeführer Patienten, Klienten von Sozialeinrichtungen, Mitarbeitende der Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen.
Die Strafanzeige muss bei der Staatsanwaltschaft oder einem Kantonspolizeiposten eingereicht werden.

Ziel Meldung eines Fehlverhaltens einer Gesundheitsfachperson, welches mit einer Disziplinar-massnahme ((Geldstrafe, Geldbusse, Freiheitsstrafe)) bestraft werden kann, wenn nötig mittels Zivilklage zur Einforderung eines Schadenersatzes.

Kontakt Staatsanwaltschaft oder Kantonspolizeiposten.

Die aus Verwaltungsbeschwerden, Zivilklage oder Strafanzeige entstandenen Sanktionen schützen die verschiedenen Rechtsgüter und sind voneinander unabhängig. Sie können sich gegebenenfalls überschneiden.